



Kurzargumentarium

Ja zum Verfassungsartikel für die Fortpflanzungsmedizin am 14. Juni 2015

Ausgangslage

Am 14. Juni 2015 stimmen wir ab über den Verfassungsartikel „für die Fortpflanzungsmedizin“. Die Vorlage ist die Grundlage für eine massvolle Weiterentwicklung der Fortpflanzungsmedizin in der Schweiz. Sie trägt den Bedürfnissen der betroffenen Paare mit unerfülltem Kinderwunsch nach einer optimalen Behandlung Rechnung. Gleichzeitig genügt sie einem hohen Anspruch an eine verantwortungsvolle und umsichtige Regulierung der Fortpflanzungsmedizin.

Heute hat die Schweiz eines der restriktivsten Fortpflanzungsmedizingesetze Europas. Das verunmöglicht eine optimale Behandlung von Paaren mit unerfülltem Kinderwunsch. Die Zustimmung „zum Verfassungsartikel für die Fortpflanzungsmedizin“ ist deshalb aus folgenden Gründen angezeigt:

Hauptargumente:

Optimale Therapie ermöglichen - Unnötige seelische und körperliche Belastungen für Betroffene vermeiden

Paare mit unerfülltem Kinderwunsch haben oft einen jahrelangen Leidensweg hinter sich. Es ist deshalb falsch, dass ihnen die heutige Regelung der Fortpflanzungsmedizin eine optimale Behandlung verwehrt. Mit dem Verfassungsartikel „Ja zur Fortpflanzungsmedizin“ können wir dies ändern.

Bessere Chancen für eine Schwangerschaft bei einer Kinderwunschbehandlung

Der Verfassungsartikel „für die Fortpflanzungsmedizin“ erhöht die Chance auf eine erfolgreiche Kinderwunschbehandlung. Er erlaubt, 12 anstatt nur 3 Eizellen zu entwickeln und diese bis am Tag 5 einzufrieren. Diese Neuregelung ist zentral. Sie ist die Voraussetzung für eine optimale Behandlung: Der Frau kann eine einzige, geeignete und lebensfähige entwickelte Eizelle übertragen werden. Die Wirksamkeit der Behandlung wird dadurch erhöht. Das Risiko von Mehrlingsschwangerschaften wird gleichzeitig reduziert.

Unnötige gesundheitliche Risiken für Mutter und Kind reduzieren

Die heutige Rechtslage provoziert unnötige gesundheitliche Risiken für Mutter und Kind: Kinderwunschbehandlungen münden mit der aktuell gültigen Regelung überdurchschnittlich häufig in Mehrlingsschwangerschaften. Diese führen öfters zu Frühgeburten und bei Frühgeburten ist das Risiko für eine Behinderung und auch das Sterberisiko deutlich erhöht. Diese Risiken können wir mit dem Verfassungsartikel „für die Fortpflanzungsmedizin“ stark reduzieren.

Weitere Argumente:

Die Vorlage ist ausgewogen und zeitgemäss

Die Vorlage hält Mass und ist eine ausgewogene Antwort auf gesellschaftliche und medizinische Entwicklungen. Sie stellt die Eigenverantwortung der betroffenen Paare in den Vordergrund. Auch die Nationale Ethikkommission spricht sich für eine zeitgemässe Fortpflanzungsmedizin aus.

Die Präimplantationsdiagnostik ist in vielen europäischen Ländern zugelassen

Teilweise seit Jahrzehnten ist die PID (zur Erkennung von schweren Erbkrankheiten) in vielen Ländern Europas zugelassen, so in 27 von 28 EU-Staaten, sowie in Norwegen.

Schweizer Paare sollen nicht ins Ausland müssen

Mit der Annahme des Verfassungsartikels für die Fortpflanzungsmedizin müssen Schweizer Paare nicht mehr ins Ausland reisen, um eine optimale Behandlung zu erhalten.

Eigenverantwortung der Eltern stärken:

Der Staat soll bei der Präimplantationsdiagnostik auf die Eigenverantwortung der betroffenen Paare setzen – wie er dies auch bei der Pränataldiagnostik tut. Die Gleichbehandlung von Präimplantationsdiagnostik und Pränataldiagnostik ist konsequent. Die Entscheidung für oder gegen vorgeburtliche Tests sowie für oder gegen die Austragung eines behinderten Kindes soll jederzeit beim betroffenen Paar liegen.

Die Präimplantationsdiagnostik führt zu weniger Schwangerschaftsabbrüchen

Die Präimplantationsdiagnostik (PID) erlaubt es, eine entwickelte Eizelle noch vor der Übertragung auf schwere Erbkrankheiten zu untersuchen. Gesunde Träger einer schweren Erbkrankheit können nur dank der PID eine Übertragung der Krankheit auf ihr Kind ausschliessen. Bis anhin mussten sie einige Wochen abwarten, bis eine vorgeburtliche Untersuchung möglich ist und dann – je nach Ergebnis – einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung ziehen. Die PID ermöglicht zudem, ebenfalls bereits vor der Übertragung der entwickelten Eizelle Chromosomenstörungen festzustellen. Damit kann der Entscheid über das Schicksal der entwickelten Eizelle bereits vor einer Schwangerschaft gefällt werden.

Präimplantationsdiagnostik (PID) ist freiwillig – die Betroffenen entscheiden

Die Tests im Rahmen der Präimplantationsdiagnostik sind und bleiben freiwillig. Jedes Paar hat das Recht, auf Tests zu verzichten oder über die (Teil-)Ergebnisse nicht informiert zu werden.

Das Stimmvolk setzt auf eigenverantwortliche Lösungen

Das Schweizer Stimmvolk sprach sich beim Thema Fortpflanzungsmedizin und Schwangerschaftsabbruch bisher immer für auf Eigenverantwortung basierende Regelungen aus.

- 2000: **Ablehnung eines Verbots der Fortpflanzungsmedizin** mit 70 Prozent.
- 2002: **Annahme der Fristenregelung** mit 70 Prozent.
- 2014: **Ablehnung der Volksinitiative „Abtreibung ist Privatsache“**, welche den Schwangerschaftsabbruch aus dem Katalog der Grundversicherung streichen wollte.

Mit der aktuellen Vorlage verfolgen wir diesen **eigenverantwortlichen Weg** konsequent weiter.